



MARKTGEMEINDE TULLNERBACH

3013 Tullnerbach, Hauptstraße 47
Telefon 02233/52288, FAX 02233/52288/20
e-mail: gemeinde@tullnerbach.gv.at
DVR.Nr.: 3522, UID-Nr.: ATU 16 25 25 06

Zahl: 010-0

Tullnerbach, am 16.05.2022

Betrifft: Erreichbarkeitsadressen, Parteienverkehr.
und Amtsstunden

KUNDMACHUNG VERORDNUNG

des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich
der Gemeinde gemäß §§ 37 Abs. 1, 42 Abs. der 1. NÖ Gemeindeordnung 1973

Gemäß § 13 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 werden die Adressen sowie die allenfalls bestehenden besonderen technischen Voraussetzungen, unter welchen Anbringen rechtswirksam bei der Marktgemeinde Tullnerbach eingebracht werden können, wie folgt kundgemacht.

Postanschrift: Hauptstraße 47 3013 Tullnerbach	E-Mail: gemeinde@tullnerbach.gv.at www.tullnerbach.gv.at
Telefon: + 43 (0)2233/52288-0	Telefax: +43 (0)2233 / 52288 – 20

Gemäß § 13 Abs. 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 ist die Behörde zur Entgegennahme mündlicher Anbringen, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, zur Entgegennahme schriftlicher Anbringen nur während der Amtsstunden. Schriftliche Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden binnen offener Frist in einer technischen Form eingebracht werden, die die Feststellung des Zeitpunktes des Einlangens ermöglicht, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Anbringen, die mittels E-Mail eingebracht werden, sind an die offizielle E-Mail-Adresse der Marktgemeinde Tullnerbach zu übermitteln. An andere E-Mail-Adressen übermittelte Anbringen sind hingegen nicht rechtswirksam eingebracht – ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.

Für die elektronische Kommunikation können folgende Formate verwendet werden:

Art	Bezeichnung	MIME-Type	Suffix
Dokument	PDF	application/pdf	*.pdf
	MS Office Word	application/msword	*.doc
			*.docx
	MS Office Excel	application/msexcel	*.xls
			*.xlsx
	MS Office Power Point	application/mspowerpoint	*.ppt
*.pptx			

Grafik	GIF	image/gif	*.gif
	JPEG	image/jpeg	*.jpeg
		image/jpg	*.jpg
		image/jpe	*.jpe

E-Mails gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, wenn sie

- einschließlich der Anhänge die Größe von zehn Megabyte überschreiten
- verschlüsselt sind
- Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Cloud-Diensten) enthalten, da diese Inhalte aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden.

Gemäß § 13 Abs. 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden	
Die Amtsstunden zur Entgegennahme schriftlicher Eingaben sowie zur Einbringung von Rechtsmittel werden grundsätzlich wie folgt festgelegt:	
Montag, Mittwoch, Donnerstag	7.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 – 19.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr
Davon abweichend werden die Amtsstunden zur persönlichen Entgegennahme von schriftlichen Eingaben und der Einbringung von Rechtsmittel ausschließlich wie folgt festgelegt:	
Montag bis Freitag	8.00 – 12.00 Uhr
zusätzlich Dienstag	16.00 – 19.00 Uhr
In den Schulferien finden am Dienstag von 16.00 – 19.00 Uhr keine Amtsstunden statt.	
Parteienverkehr	
Für persönliche Vorsprachen und telefonische Anbringen gelten grundsätzlich nachstehende Parteienverkehrszeiten:	
Montag bis Freitag	8.00 – 12.00 Uhr
zusätzlich Dienstag	16.00 – 19.00 Uhr
Für persönliche Abgabe schriftlicher Anbringen außerhalb des Parteienverkehrs ist eine Terminvereinbarung erforderlich.	
In den Schulferien finden am Dienstag von 16.00 – 19.00 kein Parteienverkehr statt.	

davon abweichend gilt:

- 15. November kein Parteienverkehr und keine Amtsstunden
- 24. Dezember kein Parteienverkehr und keine Amtsstunden
- 31. Dezember kein Parteienverkehr und keine Amtsstunden

Diese Verordnung tritt gemäß §59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgender Tag in Kraft.
Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Verordnung gemäß §§ 13, 42 AVG 1991 und 86b BAO außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Johann Novomestsky

Angeschlagen am: 18.05.2022

Abgenommen am: